

# Antragsbuch

zum Parteitag 2010

des

Bezirksverbandes

Oberbayern

der Piratenpartei Deutschland

am 14. März 2010

in Bad Aibling



## Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung.....	3
Satzungsänderungsanträge.....	4
2010-01: Kassenprüfer im BzV.....	5
2001-02: Sammelantrag Redaktionelles.....	6
2010-03: Finanzordnung.....	8
2010-04: Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge.....	9
2010-05: Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge.....	10
2010-20: Neuer § 1.....	11
2010-06: Verkürzter Name.....	12
2010-07: Vereinfachung BzPT Protokoll.....	13
2010-08: Grundsätzliche Zulassung von Gästen.....	14
2010-09: Ermöglichen einer satzunglosen Gliederung.....	15
2010-10: Satzunglose Kreisverbände (Permissiv).....	16
2010-11: Satzunglose Kreisverbände (Restriktiv).....	17
2010-12: Anhang C: Satzung Kreisverband.....	18
2010-13: Alternative Abschnitt C §1(2).....	24
2010-14: Alternative Abschnitt C §1(4).....	25
2010-15: Alternative Abschnitt C §10 II.....	26
2010-16: Alternative Abschnitt C §10 IV.....	27
2010-17: Alternative Abschnitt C §10(10).....	28
2010-18: Alternative Abschnitt C §11.....	29
2010-19: Alternative Abschnitt C §14 V.....	30
2010-21: I-Voting (Abstimmung übers Internet).....	31
2010-22: Quorum mit 1/2.....	33
2010-23: Quorum mit 1/3.....	34
2010-24: eMitzeichnungen.....	35

# Tagesordnung

(Vorschlag des Vorstands)

ca. 13:00 - 14:00 Uhr Mittagspause

- 1 Eröffnung des Parteitages
- 2 Grußworte
- 3 Wahlen der Versammlungsämter
  - 3.1 Wahl des Versammlungsleiters
  - 3.2 Wahl des Wahlleiters
  - 3.3 Wahl der Protokollführer
- 4 Wahl der Rechnungsprüfer
- 5 Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 6 Bericht der Rechnungsprüfer
- 7 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 8 Wahl des Vorstandes
  - 8.1 Vorstellung der Kandidaten zum Vorsitzenden mit anschließender Wahl
  - 8.2 Vorstellung der Kandidaten zum stellv. Vorsitzenden mit anschließender Wahl
  - 8.3 Vorstellung der Kandidaten zum Schatzmeister mit anschließender Wahl
  - 8.4 Vorstellung der Kandidaten für die zwei Beisitzerposten mit anschließender Wahl
- 9 Satzungsänderungsantrag 2010-01: *Kassenprüfer im BzV*
- 10 Wahl der Kassenprüfer
- 11 Diskussion und Abstimmung über Satzungsänderungsanträge
  - 11.1 Block I (SÄA 2010-02 – SÄA 2010-08)
  - 11.2 Block II (SÄA 2010-09 – SÄA 2010-11)
  - 11.3 Block III (SÄA 2010-12 – SÄA 2010-19)
  - 11.4 Block IV (SÄA 2010-20 – SÄA 2010-24)
- 12 Diskussion und Abstimmung über sonstige Anträge

# **Satzungsänderungsanträge**

## ***Block 0:***

SÄA 2010-01

## ***Block I:***

SÄA 2010-02

SÄA 2010-03

SÄA 2010-04

SÄA 2010-05

SÄA 2010-06

SÄA 2010-07

SÄA 2010-08

SÄA 2010-09

## ***Block II (KV-Satzung 1):***

SÄA 2010-10

SÄA 2010-11

SÄA 2010-12

## ***Block III (KV-Satzung 2)***

SÄA 2010-13

SÄA 2010-14

SÄA 2010-15

SÄA 2010-16

SÄA 2010-17

SÄA 2010-18

SÄA 2010-19

SÄA 2010-20

## ***Block IV (spät eingestellte Anträge)***

SÄA 2010-21

SÄA 2010-22

SÄA 2010-23

SÄA 2010-24

<b><u>Kassenprüfer im BzV</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-01
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des BzV Oberbayern / §9b

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen folgenden Absatz an §9b der Satzung des Bezirksverband Oberbayern anzufügen:

Der Bezirksparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bezirksparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Bezirksparteitag oder mit Wahl ihrer Nachfolger.

**Begründung**

Ist laut §5(4) der Bundesfinanzordnung erforderlich.

<b><u>Sammelantrag Redaktionelles</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-02
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

## Betrifft

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / diverse §§

## Beantragte Änderungen

Der Bezirksparteitag möge folgende Änderungen am Satzungstext beschließen:

1. §1(4): Ersetzen des Wortes "**Bayern**" durch "**Oberbayern**"
2. §1(1): "**Der Bezirksverband Oberbayern ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Bezirksebene.**" wird ersetzt durch "**Der Bezirksverband Oberbayern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland auf Bezirksebene. Der Sitz des Bezirksverbandes ist München.**".  
Dafür wird §1, 3. Absatz, 1. Satz "**Der Sitz des Bezirksverbandes ist München.**" gestrichen.
3. §2(1): Ersetzen des Wortes "angezeig**n**" durch "angezeig**m**" (Begründung: grammatikalisch falsch)
4. "**niedere Gliederung**" zu "**untergeordnete Gliederung**" (Begründung: Vereinheitlichung):
  - §2(2): Ersetzen der Worte "niedere Gliederung" durch "untergeordnete Gliederung"
  - §4, Satz 1: Ersetzen der Worte "niederen Gliederungen" durch "untergeordneten Gliederungen"
  - §4, Satz 2: Ersetzen der Worte "niedere Gliederungen" durch "untergeordnete Gliederungen"
  - §8: Ersetzen des Wortes "Untergliederungen" durch "untergeordnete Gliederungen"
5. §8: Ausschreiben der Abkürzung "bzgl." -> "bezüglich"
6. §9(11):
  - Ersetzen der Worte "**nächst niederen Gliederung**" durch "**direkt untergeordneten Gliederungsebene**"
  - Ersetzen des Nebensatzes "**, bzw. falls dies nicht möglich ist der Landesverbandsvorstand,**" durch "**oder, falls dies nicht möglich ist, der Landesverbandsvorstand**"
  - Ersetzen des Halbsatzes "**bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.**" durch "**bis ein von ihm unverzüglich einberufener außerordentlicher Parteitag einen neuen Vorstand gewählt hat.**".
7. §9b(7) wird als §9b(6) weitergeführt.
8. §11(1) 2. Satz: Ersetzen des Halbsatzes "**wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.**" durch "**wenn mindestens 2/3 der Piraten dem Änderungsantrag schriftlich zustimmen.**".
9. §11(3):
  - Satz 1: Ersetzen von "**Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Bezirksverband übernommen.**" durch "**Der Bezirksverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland.**"
  - Satz 2: Ersetzen von "**Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des**

**Grundsatzprogrammes kann auf Bezirksebene für Kommunal bzw. Bezirkswahlen bei Bedarf vom Bezirksparteitag verabschiedet werden." durch "Vom Bezirksparteitag kann ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Bezirkstagswahlen verabschiedet werden. Dieses muss auf den Werten des Grundsatzprogrammes basieren"**

Danke an *Markus Gerstel* für das Ausarbeiten der Änderungsvorschläge im LPT-SAA (als Vorlage für diesen hier genutzt).

### **Begründung**

{{{Begründung}}}

<b>Finanzordnung</b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-03
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt B: Finanzordnung

**Beantragte Änderungen**

Der Parteitag möge beschließen, den Satz

Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

abzuändern in:

Die Finanzordnung der Landessatzung findet entsprechend Anwendung.

Diese Änderung soll nur in Kraft treten, wenn der Landesparteitag eine eigene Finanzordnung beschließt. Im Falle einer Ablehnung, soll der Satz unverändert bleiben.

**Begründung**

--



<b><u>Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-04
	<b>Antragsteller</b>	Gerhard Strangar

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / §11

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen in §11, Absatz 1, Satz 2 das Wort "stimmberechtigten" vor dem Wort Piraten einzufügen.

**Begründung**

Korrektur des Antrages zum letzten Bezirksparteitag (s. 2010-05)

<b><u>Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-05
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Landesverband Bayern / §11, Abs. 1, Satz 2 (Satzungs- und Programmänderung)

**Beantragte Änderungen**

Der Landesparteitag möge beschließen in §11, Absatz 1, Satz 2 das Wort stimmberechtigten vor dem Wort Piraten einzufügen.

**Begründung**

Zur Klarstellung dass A) nur zahlende Mitglieder abstimmen dürfen und B) das Quorum auch nur von den stimmberechtigten Piraten abhängt.

<b><u>Neuer § 1</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-06
	<b>Antragsteller</b>	Ron

### **Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / § 1

### **Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge § 1 wie folgt neu beschließen:

- (1) Der Bezirksverband Oberbayern, ein untergeordneter Gebietsverband des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschlands, umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern des Freistaates Bayern.
- (2) Er führt den Namen Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Oberbayern, abgekürzt: PIRATEN. Die Zusatzbezeichnung lautet: Piratenpartei Oberbayern.
- (3) Untergeordnete Gliederungen führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.
- (4) Sein Sitz ist München.

### **Begründung**

klarere, kürzere und einfachere Formulierung plus Zusatzbezeichnung

<b>Verkürzter Name</b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-07
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / § 1(2)

**Beantragte Änderungen**

Der Parteitag möge beschließen nach Satz 2 des §1(2) der Satzung den Satz

"Die Verwendung des verkürzten Namens "Piratenpartei Oberbayern" ist zulässig"

hinzuzufügen.

**Begründung**

Die offizielle Bezeichnung "Piratenpartei Deutschland - Bezirksverband Oberbayern" ist manchmal etwas zu lang. (analog zu Landesparteitag Bayern 2009/Satzungsänderungsanträge#Verkürzter Name) von Andreas Popp

<b><u>Vereinfachung BzPT Protokoll</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-08
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / §9b (5)

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen §9b Abs. 5 der Satzung wie folgt neuzufassen:

Über den Bezirksparteitag, dessen Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben wird.

**Begründung**

Von Markus Gerstel übernommen

Bisherige Fassung: *Über den Bezirksparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.*

Die Inhalte des Wahlprotokolls sind redundant, da sie im Ergebnisprotokoll ebenfalls enthalten sein müssen. Die Wahlleitung (können ja mehrere Wahlleiter sein) sollte - statt selbst auch noch ein Protokoll zu führen - lieber eng mit der eigentlichen Protokollführung zusammenarbeiten, und anschließend mit Unterschrift auf dem Ergebnisprotokoll die Angaben bestätigen. Unterschriften von Vorstandsmitgliedern haben dafür meines Erachtens nichts auf einem Protokoll des Bezirksparteitags zu suchen, da dies ein komplett anderes, dem Parteitag untergeordnetes, Parteiorgan ist - auch rät Sauter/Schweyer/Waldner (Rn 128) berechtigterweise davon ab.

<b><u>Grundsätzliche Zulassung von Gästen</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-09
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / §9b

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen folgenden Absatz an §9b der Satzung des Bezirksverband Oberbayern anzufügen:

Sofern nicht vom Bezirksparteitag anders beschlossen, sind Gäste hierzu zugelassen und die Live-Übertragung sowie Aufnahmen von Rednern des Bezirksparteitages sind als Mitschnitt der Rede in Ton sowie Bild gestattet.

**Begründung**

Meinem Parteiverständnis nach sollten unsere Parteitage offen für alle Gäste und transparent für Piraten sein, die nicht teilnehmen können. Mir ist kein Beispiel bekannt, dass die Zulassung von Gästen oder ein Livestream in der Abstimmung durch den Parteitag nicht zugelassen wurde. Durch die Aufnahme in die Satzung sparen wir uns die Zeit am Parteitag darüber abzustimmen, zumal dies auch leicht vergessen wird.

<b><u>Ermöglichen einer satzungslosen Gliederung</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-10
	<b>Antragsteller</b>	Arnold Schiller

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / §7

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge in §7 Satz 1:

(1) Die Gliederung des Bezirksverbands regelt die Landessatzung.

hinzufügen Satz 2:

(2) (a) Diese Satzung ist für Untergliederungen entsprechend anzuwenden, wenn keine Gliederungssatzung vorhanden ist und eine Satzung nach geltendem Gesetz erforderlich ist.

(b) Das Wort "Bezirksparteitag" ist in diesem Fall entsprechend durch "Mitgliederversammlung" zu ersetzen.

(c) Das Wort "Bezirk" ist in diesem Fall entsprechend für die Gliederung durch die jeweilige Gliederungsbezeichnung zu ersetzen.

**Begründung**

Der Zusatz soll vermeiden, dass im Falle dessen, dass das Gesetz für eine Untergliederung des Bezirksverbandes eine Satzung erfordert, die Untergliederung gesetzeswidrig ohne Satzung dasteht. Für den Fall, dass vom Gesetz keine Satzung gefordert wird, braucht die Bezirkssatzung ebensowenig angewandt werden wie auch, wenn eine Satzung für die Untergliederung existiert natürlich die Satzung der Untergliederung Vorrang hat.

<b><u>Satzunglose Kreisverbände</u></b> <b>(Permissiv)</b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-11
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / §7

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen §7 der Bezirkssatzung wie folgt neuzufassen:

1. Die Gliederung des Bezirksverbands regelt die Bundessatzung.
2. Ein dem Bezirksverband untergeordneter Kreisverband führt die in Abschnitt C enthaltene Satzung. Diese kann durch Beschluss einer eigenen Satzung vom Kreisverband ersetzt oder ergänzt werden.
3. Selbiges gilt analog für dem Bezirksverband direkt untergeordnete Ortsverbände.

Dieser Satzungsänderungsantrag tritt allerdings nur in Kraft, wenn auf demselben Parteitag eine Kreisverbandssatzung in Abschnitt C der Satzung beschlossen wird.

**Begründung**

Es ist eventuell wünschenswert Satzungsstress von kleineren Gliederungen fernzuhalten. Es wohnen nicht überall Satzungs-freaks, und Erfahrung zeigt dass dieselben Fehler typischerweise immer übernommen werden, und der Aufwand 10.000 Kreis- und Ortssatzungen zu pflegen in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Darüberhinaus werden die Kreisparteitage bzw. -mitgliederversammlungen von Änderungsanträgen einigermaßen freigehalten, und können sich Personal- und Programmatikdebatten widmen.



<b><u>Satzunglose Kreisverbände (Restriktiv)</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-12
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / §7

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen §7 der Bezirkssatzung wie folgt neuzufassen:

1. Die Gliederung des Bezirksverbands regelt die Bundessatzung.
2. Ein dem Bezirksverband untergeordneter Kreisverband führt die in Abschnitt C enthaltene Satzung. Vor dem 15.03.2010 gegründete Kreisverbände können eine eigene Satzung führen.
3. Selbiges gilt analog für dem Bezirksverband direkt untergeordnete Ortsverbände.

Dieser Satzungsänderungsantrag tritt allerdings nur in Kraft, wenn auf demselben Parteitag eine Kreisverbandssatzung in Abschnitt C der Satzung beschlossen wird.

**Begründung**

Es ist eventuell wünschenswert Satzungsstress von kleineren Gliederungen fernzuhalten. Es wohnen nicht überall Satzungs-freaks, und Erfahrung zeigt dass dieselben Fehler typischerweise immer übernommen werden, und der Aufwand 10.000 Kreis- und Ortssatzungen zu pflegen in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Darüberhinaus werden die Kreisparteitage bzw. -mitgliederversammlungen von Änderungsanträgen komplett freigehalten, und können sich Personal- und Programmatikdebatten widmen.

<b>Anhang C: Satzung Kreisverband</b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-13
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen folgenden Text als Abschnitt C an die Satzung des Bezirksverband Oberbayern anzufügen:

**Abschnitt C: Allgemeine Kreisverbandssatzung**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Dieser Kreisverband ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Oberbayern in der Piratenpartei Deutschland.
- (2) Der Kreisverband führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet "Piratenpartei Deutschland Kreisverband" gefolgt vom Namen des Landkreises. Die Verwendung des verkürzten Namens "Piratenpartei" gefolgt vom Namen des Landkreises ist zulässig. Die offizielle Abkürzung des Kreisverbandes lautet "PIRATEN".
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle ist in der Kreisstadt des entsprechenden Landkreises.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der entsprechende Landkreis.
- (5) Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als "Piraten" bezeichnet.

**§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Landkreis. Gemäß Bundessatzung können auch Piraten ohne Wohnsitz im Landkreis auf schriftlichen Antrag Mitglied des Kreisverbandes werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Satzungen der übergeordneten Gliederungen geregelt.

**§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten**

Die Regelungen von Rechten und Pflichten der übergeordneten Gliederungen gelten für den Kreisverband und seine untergeordneten Gliederungen entsprechend. Eine hiervon abweichende Regelung durch untergeordnete Gliederungen ist unzulässig.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kreis oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der

Piratenpartei Deutschland.

(3) Im übrigen wird die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland durch die Satzungen der übergeordneten Gliederungen geregelt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Kreisvorstand zurückzugeben.

### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes werden durch übergeordnete Gliederungen gemäß deren Satzung verhängt.

### **§ 7 Gliederung**

(1) Die Gliederung des Kreisverbandes regelt die Bundes-, Landes- und Bezirkssatzung.

(2) Ein dem Kreisverband untergeordneter Ortsverband führt die in Abschnitt C der Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern enthaltene Satzung in analoger Auslegung. Diese Satzung kann vom Ortsverband durch Beschluss einer eigenen Satzung ergänzt oder ersetzt werden.

### **§ 8 Verhaltensweise von Gliederungen**

Der Kreisverband verpflichtet sich, den Regelungen der übergeordneten Satzungen bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Gliederungen zueinander Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

### **§ 9 Organe des Kreisverbandes**

(1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmalig.

(3) Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Landesschiedsgericht.

### **§ 10 Der Kreisvorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mindestens drei Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister.

(2) Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder und weitere Ämter können durch den Kreisparteitag oder die Gründungsversammlung festgelegt werden. Die Anzahl muss immer ungerade sein.

(3) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl, einzeln mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Ämterkumulation ist nicht zulässig. Übt ein Kandidat bereits ein Amt oder ein Mandat in einer Volksvertretung aus, muss der Kreisparteitag die Zulässigkeit seiner Kandidatur für ein Vorstandsamt für jeden Einzelfall explizit mit absoluter Mehrheit beschließen. Eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Kreisparteitages statt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(5) Der Kreisvorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner

Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisvorstandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Auf Beschluss können Gäste zugelassen werden.

(6) Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes, jedoch mindestens fünf Mitglieder, kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert, und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:

- a) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
- b) Dokumentation der Sitzungen,
- c) Virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
- d) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
- e) Form und Hinterlegung von Beschlüssen des Vorstandes.

(8) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Vorstand liefert zum Kreisparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder sie ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, oder wenn die Ämter des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unbesetzt sind. In diesem Fall ist unmittelbar durch den Bezirksvorstand ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bestellt der Bezirksvorstand unmittelbar einen kommissarischen Kreisvorstand.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Vorstand des nächsthöheren Verbandes kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm unverzüglich einberufener außerordentlicher Parteitag einen neuen Vorstand gewählt hat.

## **§ 11 Der Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Kreisebene. Jedes Mitglied hat auf dem Kreisparteitag das Recht der freien Rede.

(3) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel, mindestens jedoch fünf stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes eine

Einberufung schriftlich beim Kreisvorstand beantragen. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied vier Wochen vorher per E-Mail ein. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden stattdessen per Brief eingeladen.

(4) Die Einladung zum Kreisparteitag hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens fünf Tage vor dem Kreisparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Satzungsänderungsanträge zum Kreisparteitag sind mit einer Eingangsfrist von zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch ein anderes geeignetes Verfahren, das der Kreisvorstand in seiner Geschäftsordnung festlegt, beim Kreisvorstand einzureichen.

(5) Später aus aktuellen Anlässen zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist. Verkürzte Einladungsfristen werden in dringlichen Fällen durch den Kreisvorstand festgelegt.

(6) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisverbandes.

(7) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes, anwesend sind.

(8) Der Kreisparteitag tagt parteiöffentlich. Sofern nicht vom Kreisparteitag anders beschlossen, sind Gäste hierzu zugelassen und die Live-Übertragung sowie Aufnahmen von Rednern des Kreisparteitages sind als Mitschnitt der Rede in Ton sowie Bild gestattet.

(9) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn ein drei- bis sechsköpfiges Tagungspräsidium. Darunter einen Versammlungsleiter, einen Wahlleiter und mindestens einen Protokollanten.

(10) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(11) Der Kreisparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstandes, vor der Entlastung über ihn prüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach ist der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion entlassen.

(12) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Kreisparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Kreisparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Kreisparteitag oder mit Wahl ihrer Nachfolger.

(13) Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben wird.

(14) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung und den Haushalt des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und die Bewerber auf Listen für die Kreistags- und Kommunalwahlen, gemäß § 12 der Kreissatzung.

(15) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Kreisgebiet erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundes- und Landessatzung. Bewerber sollen - soweit erforderlich - ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und Mitglied im Kreisverband sein.

(2) Die Aufstellung findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt, zu der der Kreisvorstand in angemessener Zeit und Form alle stimmberechtigten Mitglieder einladen muss. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

### **§ 13 Satzungs- und Programmänderung**

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Kreisparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sich mit den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages in Textform beim Kreisvorstand eingegangen ist.

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Kreisverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Kreisebene für Kommunalwahlen bei Bedarf vom Kreisparteitag verabschiedet werden.

### **§ 14 Finanzen**

(1) Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Sie können weiteren Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.

(2) Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Finanzführung verpflichtet.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einem von der Gründungsversammlung oder dem Kreisparteitag festzulegenden jährlichen Gesamtbetrag, ohne gesonderte Beschlüsse der Kreisparteitag zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht auf dem nächsten Kreisparteitag.

(4) Jedes Mitglied, das mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und/oder beauftragt ist, muss eine schriftliche Datenschutzverpflichtung abgeben. Den Inhalt bestimmt die verantwortliche Stelle.

(5) Die Finanzordnung von Satzungen übergeordneter Gliederungen finden entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Auflösung und Verschmelzung**

Die Auflösung oder Verschmelzung regeln die Satzungen der übergeordneten

Gliederungen.

### **§ 16 Nachrangigkeit der Satzung**

(1) Falls ein oder mehrere Punkte dieser Satzung den Satzungen der übergeordneten Gliederungen widersprechen oder nicht eindeutig sind, gilt für diese Abschnitte die Satzung der übergeordneten Gliederungen in folgender Reihenfolge: Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern der Piratenpartei Deutschland, Satzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland, Satzung der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN).

(2) Alle anderen Abschnitte dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Dieser Satzungsänderungsantrag tritt allerdings nur in Kraft, wenn auf demselben Parteitag einer der Satzungsänderungsanträge Satzungslose Kreisverbände (permissiv) oder Satzungslose Kreisverbände (restriktiv)

### **Begründung**

Dieser Antrag ist in Ergänzung zu den SÄA Satzungslose Kreisverbände (permissiv) bzw. Satzungslose Kreisverbände (restriktiv) von Markus Gerstel zu sehen.

Begründung von Markus Gerstel übernommen

Es ist eventuell wünschenswert Satzungsstress von kleineren Gliederungen fernzuhalten. Es wohnen nicht überall Satzungs-freaks, und Erfahrung zeigt dass dieselben Fehler typischerweise immer übernommen werden, und der Aufwand 10.000 Kreis- und Ortssatzungen zu pflegen in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Darüberhinaus werden die Kreisparteitage bzw. -mitgliederversammlungen von Änderungsanträgen einigermaßen freigehalten, und können sich Personal- und Programmatikdebatten widmen.

<b><u>Alternative Abschnitt C §1(2)</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-14
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §1(2)

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen folgende Änderungen an Abschnitt C der Satzung durchzuführen:

**Neufassung §1(2)**

Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland „Kreisverband ...“ und die Kurzbezeichnung „PIRATEN ...“ (unter Hinzufügung ihrer Gebietsbezeichnung). Die Verwendung des verkürzten Namens „Piratenpartei ...“ (unter Hinzufügung ihrer Gebietsbezeichnung) ist zulässig. Die offizielle Abkürzung des Kreisverbandes lautet "PIRATEN".

Dieser Antrag gilt als zurückgezogen, wenn der Antrag "*Anhang C: Satzung Kreisverband*" abgelehnt wird.

**Begründung**

Diese Variante ist etwas flexibler bei den Benennung von gemeinsamen Kreisverbänden von kreisfreien Städten und dazugehörigen Landkreise. Ob das tatsächlich juristisch ausreichend für eine gemeinsame Gründung ist, weiß ich allerdings nicht sicher.



<b><u>Alternative Abschnitt C §1(4)</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-15
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §1(4) und §12(2)

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen folgende Änderungen an Abschnitt C der Satzung durchzuführen:

**Neufassung §1(4)**

Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis und dessen zugehörige Wahlkreise bis zur Gründung eigener Untergliederungen in den politisch anders gegliederten Wahlkreisteilen.

**Neufassung §12(2)**

Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

Dieser Antrag gilt als zurückgezogen, wenn der Antrag "*Anhang C: Satzung Kreisverband*" abgelehnt wird.

**Begründung**

Diese Fassung ermöglicht den erleichterten Aufbau von Strukturen für Kandidatenaufstellungen in Gebieten, in denen noch kein Kreis- oder Ortsverband besteht.

<b><u>Alternative Abschnitt C §10 II</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-16
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §10 II

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge die Formulierung des Abschnitts C, §10, Absatz 2 wie folgt abändern:

Durch einfachen Beschluß der Gründungsversammlung oder des Kreisparteitags können bei der jeweiligen Vorstandswahl zusätzlich ein Generalsekretär, ein politischer Geschäftsführer und bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

**Begründung**

Vorstände sollten nicht beliebig groß werden. Sollten sie es doch einmal werden, dann kann dies mittels einer Satzungsänderung nachgeholt werden. Bis dahin reicht eine Obergrenze von 7 auch für die größten KVs. Eine besondere Notwendigkeit für einen geradzahligen Vorstand halte ich nicht für sinnvoll festzuschreiben.

<b><u>Alternative Abschnitt C §10 IV</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-17
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §10 IV

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge die Formulierung des Abschnitts C, §10, Absatz 4 wie folgt abändern:

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag oder der Gründungsversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich geheim gewählt. Die Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Kreisparteitag oder mit Wahl eines neuen Vorstands.

**Begründung**

Ominöser Dringlichkeitsantrag wurde entfernt, widersprüchliche Formulierung zur Ämterkumulation ebenfalls. Amtsdauer mit 'mindestens 1x im KJ' etwas flexibler gestaltet, Nachfolgeregelung bleibt erhalten, aber Lesbarkeit wurde erhöht.

<b><u>Alternative Abschnitt C §10(10)</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-18
	<b>Antragsteller</b>	Alexander Philipp

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §10(10)

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen folgende Änderungen an Abschnitt C der Satzung durchzuführen:

**Neufassung §10(10)**

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder kann dieses seinen Aufgaben dauerhaft nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mindestens 40% der Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder sie ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, oder wenn die Ämter des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unbesetzt sind. In diesem Fall ist unmittelbar durch den Bezirksvorstand ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bestellt der Bezirksvorstand unmittelbar einen kommissarischen Kreisvorstand.

Dieser Antrag gilt als zurückgezogen, wenn der Antrag "*Anhang C: Satzung Kreisverband*" abgelehnt wird.

**Begründung**

Dieser Antrag berücksichtigt die Möglichkeit auf dem Parteitag zusätzliche Vorstandsämter einzuführen. Besteht der Vorstand aus vielen zusätzlichen Mitgliedern ist diese Regelung flexibler.

<b><u>Alternative Abschnitt C §11</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-19
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §11

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen Abschnitt C §11 wie folgt zu ändern: An Absatz 1 soll folgender Satz angehängt werden:

Der Kreisparteitag wählt gemäß § 12 der Kreissatzung die Bewerber auf Listen für die Kreistags- und Kommunalwahlen.

In Absatz 2 soll vor dem Wort Mitglied das Wort **stimmberechtigte** eingefügt werden. Absätze 7 (20% Beschlussfähigkeit), 9 (Tagungspräsidium), 14 (Funktion des KPT, wie oben), 15 (Pflicht zur KPT-Geschäftsordnung) entfallen. Die Absätze 8 und 10 mit 13 werden neu nummeriert als Absätze 7-11 weitergeführt.

**Begründung**

Teilweise Inhalte redundant (z.B. KPT zur Wahl des Vorstands steht bereits in §10 VI), Tagungspräsidium schränkt Freiheitsgrade unnötig ein. Idee der integrierten KV-Satzung war es Bürokratie von Kreisverbänden soweit möglich fernzuhalten. Die Pflicht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen zielt genau in die Gegenrichtung.

<b><u>Alternative Abschnitt C §14 V</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-20
	<b>Antragsteller</b>	Markus Gerstel

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / Abschnitt C §14 V

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen Abschnitt C §14 V wie folgt zu ändern:

Die Finanzordnung des Bezirksverbandes Oberbayern findet entsprechend Anwendung.

**Begründung**

Die Finanzordnung des Bundes darf in ihrer aktuellen Form nicht direkt für andere Verbände übernommen werden. Daher der Rückgriff auf die naheliegendste Finanzordnung, die ja auch alles wichtige regelt.

<b><u>I-Voting (Abstimmung übers Internet)</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-21
	<b>Antragsteller</b>	Jens Kohnert, Ron

### **Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / § 11

### **Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen in § 11, Absatz 1, Satz 1 die Formulierung: "nur von einem Bezirksparteitag mit einer 2/3 Mehrheit" in "**nur mit einer 2/3 Mehrheit von einem Bezirksparteitag oder durch ein I-Voting (Abstimmung übers Internet)**" zu ändern und den Absatz "Ein Antrag auf Satzungsänderung durch ein I-Voting wird nur angenommen, wenn er mindestens zwei Wochen vor Abstimmungsende angemessen veröffentlicht wurde." nach dem Absatz 2 und vor dem dann 4. Absatz einzufügen.

### **Alte Version:**

#### § 11 - Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bezirksparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Bezirksverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Bezirksebene für Kommunal bzw. Bezirkswahlen bei Bedarf vom Bezirksparteitag verabschiedet werden.

### **Neue Version:**

#### § 11 - Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Bezirkssatzung können **nur mit einer 2/3 Mehrheit von einem Bezirksparteitag oder durch ein I-Voting (Abstimmung übers Internet)** beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bezirksparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung durch ein I-Voting wird nur angenommen, wenn er mindestens zwei Wochen vor Abstimmungsende angemessen veröffentlicht wurde.**

(4) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Bezirksverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Bezirksebene für Kommunal bzw. Bezirkswahlen bei Bedarf vom Bezirksparteitag verabschiedet werden.

### **Begründung**

Dies ist der erste Schritt, um online Abstimmungen zu ermöglichen, damit die Partizipation an SÄA größer und nicht davon abhängig ist, dass man Zeit und die Möglichkeit hat, am Parteitag anwesend zu sein



<b><u>Quorum mit 1/2</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-22
	<b>Antragsteller</b>	Ron

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / § 11

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen in § 11, Absatz 1, Satz 2 "2/3" durch "1/2" zu ersetzen.

**Alte Version:**

Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

**Neue Version:**

Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 1/2 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

**Begründung**

Das Quorum ist unverhältnismäßig hoch. Wenn wir davon ausgehen, dass zu einem Bezirksparteitag sogar 20% anreisen würden, wären 2/3 davon zurzeit **122** Piraten. 2/3 für ein dringendes Erfordernis wären **608** Piraten und damit fast das 5fache und erscheint mir daher als völlig unmöglich und halte eilige Entscheidungen eher für ausgeschlossen. 1/2 wären immer noch **456** Stimmen und auch noch eine ausreichende Hürde.

<b><u>Quorum mit 1/3</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-23
	<b>Antragsteller</b>	Ron

### **Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / § 11

### **Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen in § 11, Absatz 1, Satz 2 "2/3" durch "**1/3**" zu ersetzen.

### **Alte Version:**

Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

### **Neue Version:**

Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens **1/3** der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

### **Begründung**

Das Quorum ist unverhältnismäßig hoch. Wenn wir davon ausgehen, dass zu einem Bezirksparteitag sogar 20% anreisen würden, wären 2/3 davon zurzeit **122** Piraten. 2/3 für ein dringendes Erfordernis wären **608** Piraten und damit fast das 5fache und erscheint mir daher als völlig unmöglich und halte eilige Entscheidungen eher für ausgeschlossen. 1/3 wären immer noch **304** Stimmen und auch noch eine ausreichende Hürde.

<b><u>eMitzeichnungen</u></b>	<b>Antragsnummer</b>	2010-24
	<b>Antragsteller</b>	Jens Kohnert, Ron

**Betrifft**

Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern / § 11

**Beantragte Änderungen**

Der Bezirksparteitag möge beschließen in § 11, Absatz 1, Satz 2 nach dem Wort erklären "**oder elektronisch mitzeichnen**" einzufügen.

**Alte Version:**

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

**Neue Version:**

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Bezirksparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären **oder elektronisch mitzeichnen**.

**Begründung**

Analog zu ePetition wird die Möglichkeit einer elektronischen Mitzeichnung von schriftlichen Anträgen auf Satzungsänderung geschaffen, um einfacher die benötigten Stimmen zu bekommen